

Die russische Regierungsform gleicht den asiatischen Despotien und das einzige geschriebene Grundgesetz giebt seinem Beherrscher ein sonst keinem Staate bekanntes Vorrecht. Die von Schweden eroberten Provinzen haben durch ihre Capitulationen verschiedene Freyheiten behalten, wie auch einige kosackische und asiatische Nationen. Die Versuche diese große Gewalt einzuschränken sind vergeblich gewesen, und wann gute Regenten ihre Strenge hin und wieder mildern, so bindet dieses ihre Nachfolger nicht.

Thronfolge.

Vermöge Peters des Gr. Thronfolge-Gesetz vom 5ten Febr. 1722 kann der jedesmalige Regent zu seinem Nachfolger ernennen wen er will, auch den schon ernannten Nachfolger wieder unfähig dazu erklären. Auch das weibliche Geschlecht ist thronfähig.

Majorenität.

Wenn die Verordnung des Regenten über Majorenität und Vormundschaft nichts festsetzt, so hat dabey gar keine Bestimmung Platz.

Krönung.

Der Regent wird bey seiner Thronbestätigung zu Moskau von dem Erzbischof zu Nowgorod gesalbet und gekrönt. S. neuverändertes Rußland. Th. 2. S. 177.

Titel.

Der Titel den die jetzige Kaiserin in ihrer letzten Verordnung für den Adel, mit der Hinzufügung, daß er keine ihr nicht unterworfenen Länder enthielte, angenommen hat, ist folgender: Kaiserin und Selbstherrscherin von ganz Ruß.